



**Prüfungsordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Zuerkennung
des Latinums, des Graecums und des Kleinen Latinums
vom 17. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und in Verbindung mit Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Zuerkennung des „Latinums“ und des „Graecums“ vom 10. Februar 2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 S. 971) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Prüfungsordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Prüfungsordnung am 16. Februar 2010 beschlossen.

Der Rektor hat die Prüfungsordnung am 17. Februar 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsvoraussetzung
- § 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- § 7 Prüfungsanforderungen für das „Latinum“ und für das „Graecum“
- § 8 Prüfungsanforderungen für das „Kleine Latinum“
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Ergebnis
- § 12 Zeugnis, Bescheinigung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) In einer besonderen Hochschulprüfung für die Zuerkennung des „Latinums“ oder des „Graecums“ wird ermittelt, ob der Bewerber Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum) entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über das Latinum und das Graecum (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) besitzt.



- (2) In einer besonderen Prüfung für die Zuerkennung des „Kleinen Latinums“ wird ermittelt, ob der Bewerber Lateinkenntnisse „Kleines Latinum“ entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Kleinen Latinum“, des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 24. Februar 1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/1997 S. 203) besitzt.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung werden durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu der besonderen Hochschulprüfung, setzt die Prüfungskommissionen zusammen, entscheidet über Widersprüche nach dieser Ordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle inhaltlichen Fragen im Benehmen mit den betreffenden Fachvertretern der Theologischen Fakultät, des Instituts für Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät sowie des Sprachenzentrums.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. ²Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Prüfungskommission besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von diesem bestellten Vertreter als Vorsitzendem der Prüfungskommission,
 2. dem Fachprüfer, der in der Regel der Lehrende des entsprechenden Vorbereitungskurses war, oder einem Lehrer mit der Lehrbefähigung für Griechisch bzw. Latein an Gymnasien und
 3. einem Beisitzer als Schriftführer.
- (2) ¹Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ³Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Beisitzer können auch aus einer anderen der beteiligten Fakultäten oder dem Sprachenzentrum kommen.



§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur besonderen Hochschulprüfung wird zugelassen, wer

1. in der Regel an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. nicht mehr als einmal eine Ergänzungsprüfung i.S.d. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums – Zuerkennung des „Kleinen Latinum“, des „Latinum“ und des „Graecum“ - vom 24. Februar 1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/1997 S. 203) oder besondere Hochschulprüfung in der betreffenden Sprache in Thüringen oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹Studierende beantragen ihre Zulassung zu den Prüfungen sechs Wochen vor den Klausuren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wer nicht an der FSU an einem Vorbereitungskurs teilgenommen hat, beantragt die Zulassung ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt über einen Fachprüfer, der diese zusammen mit einer Empfehlung über die Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterleitet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Semesterbescheinigung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und
 2. eine Erklärung, ob, wann und wo der Bewerber bereits versucht hat, die Ergänzungsprüfung oder besondere Hochschulprüfung bzw. eine besondere Prüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. ²Nur die Nichtzulassung ist durch besonderen Bescheid mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

§ 6

Zeitpunkt und Ort der Prüfung

¹Die Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an die Vorbereitungskurse für Latein bzw. Griechisch durchgeführt. ²Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Sie sind den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ortsüblich mitzuteilen.

§ 7

Prüfungsanforderungen für das „Latinum“ und das „Graecum“

- (1) ¹Das „Latinum“ und das „Graecum“ setzt jeweils die Fähigkeit voraus, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (im Lateinischen bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Seneca und Livius, im Griechischen bezogen auf Platon) gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. ²Die entsprechenden Texte können antiken oder nachantiken Autoren entnommen werden. ³Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem antiken Kulturkreis und der Geschichte des Christentums in Beziehung zum Kursverlauf vorausgesetzt.



- (2) Grundlage für die Bewertung sind die Regelungen der einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA).

§ 8

Prüfungsanforderungen für das „Kleine Latinum“

- (1) ¹Das „Kleine Latinum“ setzt die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen von Caesars De bello Gallico, De bello civili oder Cornelius Nepos De viris illustribus gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. ²Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. ³Zur Prüfung können auch Texte anderer Autoren mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad herangezogen werden.
- (2) Grundlage für die Bewertung sind die Regelungen der einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA).

§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung eines unbekanntes, ggf. kommentierten Originaltextes aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. ²Der Text umfasst im Lateinischen etwa 180 und im Griechischen etwa 195 Wörter.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. ²Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch einen Personalausweis auszuweisen.
- (4) ¹Die Klausuren werden von zwei Prüfern korrigiert. ²Im Falle einer abweichenden Benotung, die nicht einvernehmlich zwischen Erst- und Zweitkorrektor geklärt werden kann, entscheidet der jeweilige Vorsitzende der Prüfungskommission, der auch der Erstkorrektor angehört.
- (5) Die Note der schriftlichen Prüfung wird erst nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (6) ¹Die besondere Hochschulprüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden ist. ²Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.
- (7) Der Klausurtext wird rechtzeitig vor der schriftlichen Klausur dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. ⁴Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten. ⁵Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gestattet.



- (2) ¹Gegenstand der Prüfung ist ein unbekannter, ggf. kommentierter Originaltext: im Lateinischen ein Text von etwa 50 und im Griechischen ein Text von etwa 60 Wörtern. ²Der Schwierigkeitsgrad soll den in §§ 7 bzw. 8 genannten Anforderungen entsprechen. ³Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden.
- (3) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt eine Note gemäß § 11 fest.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung gelten die Regeln der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO). ²Die Noten in den Prüfungsteilen sind in Punkte gemäß § 74 ThürSchulO umzurechnen:

Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;
Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
Note 6 entspricht 0 Punkten.

- (2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit der Note ungenügend (0 Punkte) abgeschlossen wurde und die Gesamtnote mindestens ausreichend (5 Punkte) lautet. ²Die Gesamtnote ergibt sich als Durchschnitt aus dem zweifach gewichteten Ergebnis der schriftlichen und dem einfach gewichteten Ergebnis der mündlichen Prüfung. ³Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfungskommission setzt aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote fest.
- (4) Dem Prüfungsteilnehmer wird das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 12

Zeugnis, Bescheinigung

¹Für die Zuerkennung des „Latinums“, des „Graecums“ sowie die des „Kleinen Latinums“ wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt. ²Die Ausstellung aller Zeugnisse und Bescheinigungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen gesamten Prüfungsdurchganges.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag in angemessener Frist im Allgemeinen Studien- und Prüfungsamt Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.



§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum dritten Werktag vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig.
- (2) ¹Ein Rücktritt nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt oder eine Versäumnis ist nur bei Krankheit oder bei sonstigen nicht vom Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Umständen zulässig. ²Bei einem Rücktritt oder Versäumnis hat der Prüfungsteilnehmer unverzüglich die Gründe hierfür schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, bei einer Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob ein hinreichender Grund für einen Rücktritt vorliegt. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁵Soweit der Rücktritt oder die Versäumnis nur die mündliche Prüfung betrifft, ist das bereits vorliegende Prüfungsergebnis der schriftlichen Prüfung anzurechnen. ⁶Soweit ein Rücktritt oder Versäumnis ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. ²Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und der Kandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena